

und unter Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten nur Streitigkeiten in oben erwähntem Sinne verstehen, d. h. den Fall, wo sich mehrere der in Art. 1 RV. genannten Staaten als streitende Parteien gegenüberstehen.

### § 5.

Wie wir nun schon oben gesehen haben, sind für die Anwendung des Art. 76 I außer den positiven Voraussetzungen auch noch Bedingungen negativer Art erforderlich. Der Bundesrat ist nur dann zur Entscheidung von Streitigkeiten kompetent, wenn „dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind“. Demgemäß darf es sich zunächst einmal nur um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten handeln. Nach der Ansicht des Abgeordneten Zachariae im konstituierenden Reichstage (31. Sitzung, 9. April 1867) würde aber die Entscheidung, ob es sich um eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelte, bei der Flüssigkeit der Grenzen dieser beiden Begriffe manchen Schwierigkeiten begegnen. Der Antrag auf Textänderung: „Insofern sie nicht ihrer Natur nach, dem Wesen des Rechtsverhältnisses nach zur Kompetenz der Landesgerichte gehören“ fand aber im konstituierenden Reichstage keine Annahme. M. E. auch mit Recht. Denn ob ein privatrechtliches Rechtsverhältnis in Frage kommt oder nicht, kann man schon dann entscheiden, wenn man das Wesen des Privatrechts dem des öffentlichen Rechts gegenüberstellt. Jenes regelt die Beziehungen der einzelnen zueinander, dieses ist der Inbegriff der Rechtsnormen, die das Verhältnis einzelner zum Staatsganzen oder aber von Staaten zueinander regeln. (Von letzterem kann natürlich nur im Art. 76 I die Rede sein). Das öffentliche Recht selbst gliedert sich aber wieder

1. in das Völkerrecht, das als Recht unter Völkern die Summe der Normen darstellt, die den Verkehr der Völker unter einander regeln und